

Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 52
Nr. 14 / 29. März 2004

Zivilprozeßrecht Fachgebiet

Unterlassungsklage bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen Wert des Beschwerdegegenstands bei Verbandsklagen (UKlaG)

Thema

Für Ansprüche bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen trat am 01.01.2002 das Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) an Stelle der früheren Regelung in den §§ 13 ff. AGBG in Kraft. Gemäß § 1 UKlaG besteht ein Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Klauseln, die nach den Vorschriften der §§ 307 – 309 BGB unwirksam sind, jedoch verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfohlen werden. Nach § 2 UKlaG besteht ein Unterlassungsanspruch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken, mithin bei jeder Zuwiderhandlung gegen Verbraucherschutzgesetze, d.h. Gesetze, deren eigentlicher Zweck dem Verbraucherschutz dient. Die Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf stehen gemäß § 3 UKlaG nur den dort aufgeführten Verbraucherverbänden und Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen oder den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern zu. Gemäß § 5 UKlaG findet auf das Verfahren insbesondere die Zivilprozeßordnung Anwendung. Der Gegenstandswert für Klagen nach den §§ 1, 2 UKlaG ist nach billigem Ermessen festzusetzen (§ 3 ZPO). Der Höchstwert ist auf EUR 250.000,-- (§ 12 I 2 GKG) beschränkt. Wertbestimmend ist das Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der gesetzeswidrigen AGB-Bestimmung (BGH, NJW-RR 91, 179; 98, 1465; vgl. *Palandt*, BGB, 62. Aufl., § 5 UKlaG, Rdnr. 14 f.). In der Praxis hat sich bei Klagen gegen den Verwender von AGB ein Regelstreitwert von 1.500,-- bis 2.500,-- EUR je Klausel eingependelt (BGH, NJW-RR 01, 352; *Palandt*, a.a.O.). Bei Klagen gegen den Empfehler kommt der doppelte Wert in Betracht. Eine höhere Bewertung kann erfolgen, wenn es sich um eine Klausel mit grundlegender Bedeutung für ganze Wirtschaftszweige handelt.

Grundlagen

Der BGH hat mit Beschluß vom 17.09.2003 (IV ZR 83/03) bei einer Verbandsklage gemäß §§ 13 ff. AGBG zur Überprüfung von **Tarifklauseln** in **Krankenversicherungsverträgen** den Gegenstandswert nicht höher als DM 10.000,-- angesetzt und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wegen Nichtübersteigens der Streitwertgrenze von EUR 20.000,-- als unzulässig verworfen. Zur Begründung führt der BGH aus, im Verbandsprozeß gemäß §§ 13 ff. AGBG bemesse sich das Interesse der Prozeßpartei ausschließlich nach dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der gesetzeswidrigen AGB-Bestimmung; die wirtschaftliche Bedeutung eines Klauselverbots soll sich dagegen nicht ausschlaggebend auf die Wertfestsetzung auswirken, um die Verbraucherschutzverbände bei der Wahrnehmung der ihnen im Allgemeininteresse eingeräumten Befugnisse zur Befreiung des Rechtsverkehrs von unwirksamen AGB vor Kostenrisiken möglichst zu schützen (BGH, NJW-RR 2001, 352 m.w.N. und ständig). Rechtsprechung und Literatur haben auf dieser Grundlage Regelstreitwerte von 3.000,-- DM, 5.000,-- DM und 10.000,-- DM je Klausel gebilligt, wobei der Zugang zum Revisionsgericht keine Bedeutung für die Wertfestsetzung haben soll (BGH, NJW-RR 1998, 1465). Dies schließe indes nicht aus, daß insbesondere bei Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Einzelfall auch ein höherer Wert in Betracht kommen könne.

Aktuelles
BGH AZ
IV ZR 83/03

Im vorliegenden Fall sei jedoch eine die Wertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO übersteigende Wertsteigerung nicht gerechtfertigt. Der Kläger hatte den Wert in der Klageschrift mit vorläufig DM 10.000,-- angegeben. Der darauf beruhenden Streitwertfestsetzung durch

das Landgericht war er ebenso wenig entgegengetreten wie derjenigen durch das Berufungsgericht im Beschluß vom 08.05.2001. Schon daraus ergebe sich ein Hinweis darauf, wie der Kläger das hier maßgebliche Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der Klausel eingeschätzt habe. Auch die mit der Beschwerde vorgelegten weiteren Tarife der Beklagten und anderer Versicherer mit Beschränkungen des Kostenersatzes auf unter 50 psychotherapeutische Sitzungen pro Jahr und der Hinweis auf den zunehmenden Bedarf an solchen Behandlungen sei nicht geeignet, eine höhere Wertfestsetzung zu stützen. Daraus ergebe sich noch nicht, daß einer solchen Tarifbestimmung innerhalb des Gesamtbedingungswerkes der Privaten Krankheitskostenversicherung aus der Sicht der Allgemeinheit ein Gewicht beizumessen wäre, das eine vom Regelfall abweichende höhere Wertfestsetzung – zumal auf mehr als EUR 20.000,-- – rechtfertigen könnte.

Schlußbe- trachtung

Bei der Festsetzung des Gegenstandswertes im Verbandsprozeß wird vom BGH im wesentlichen auf das **Interesse der Allgemeinheit** an der Beseitigung der gesetzwidrigen AGB-Bestimmung abgestellt. Die **wirtschaftliche Bedeutung** des Klauselverbotes steht dagegen im Hintergrund. Es wird Bezug genommen auf Regelstreitwerte, welche sich in der Rechtsprechung und Literatur herausgebildet haben. Der Zugang zum Revisionsgericht soll keine Bedeutung für die Wertfestsetzung haben. Von Bedeutung für die Einschätzung des Gegenstandswertes ist neben der Sichtweise der Klagepartei in Bezug auf das Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der Klausel das Gewicht der betreffenden Tarifbestimmung bei objektiver Betrachtungsweise aus Sicht der Allgemeinheit.

Fachgebiet

Unfallhaftpflichtrecht

Thema

**Voraussetzungen für das Eingreifen der Haftungsprivilegierung gemäß der §§ 104 ff. SGB VII
Begriff der „gemeinsamen Betriebsstätte“**

Grundlagen

Nach den §§ 104 SGB VII ff. ist zugunsten des Unternehmens eine Haftungsprivilegierung vorgesehen, wonach eine Haftung nur bei vorsätzlicher Schädigung und bei Herbeiführung des Versicherungsfalles auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII versicherten Weg in Betracht kommt. Voraussetzung einer Wirkung der Haftungsprivilegierung zugunsten des im Betrieb des Unternehmers tätigen Schädigers ist, daß der Geschädigte im gleichen Betrieb beschäftigt ist und der Unfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht wurde (vgl. *Wussow*, Unfallhaftpflichtrecht, 15. Aufl., Kap. 80, Randnr. 1 ff.). Nach § 106 SGB VII wird die Haftungsprivilegierung auf weitere Personengruppen erstreckt. Nach Abs. 3 der Vorschrift kommt es zur Haftungsbeschränkung, wenn Versicherte verschiedener Unternehmen auf einer gemeinsamen Betriebsstätte tätig werden. Dies verlangt eine Unterhaltung in gemeinsamer Organisation und Verantwortung oder wenigstens eine wenn auch lose Verbindung der einzelnen Arbeiten untereinander. Der BGH (NJW 2001, 443 f. m. w. N.) sieht als gemeinsame Betriebsstätte auch solche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen an, die bewußt und gewollt bei einzelnen Maßnahmen im weitesten Sinne miteinander zusammenwirken; es reicht aus, daß die gegenseitige Verständigung stillschweigend durch bloßes Tun erfolgt. Allerdings soll keine Haftungsbeschränkung gegeben sein, wenn mehrere Unternehmen lediglich zufällig gleichzeitig an einer Betriebsstätte Arbeiten ausführen, wie dies bei den verschiedenen Gewerken auf einem Bau üblich ist (vgl. *Wussow*, aaO, Randnr. 115 m. w. N.).

Zur Frage, ob eine gemeinsame Betriebsstätte im Sinne der Vorschrift des § 106 Abs. 3 SGB VII vorliegt, liegen drei neuere Gerichtsentscheidungen vor:

- Das OLG Hamm hat in einem Urteil vom 6.5.2002 (VersR 2003, 506) eine gemeinsame Betriebsstätte als gegeben angesehen, wenn ein Handwerker ein Gerüst zur Durchführung seiner Arbeiten teilweise abbaut, es dann nur unvollständig wieder aufbaut und befestigt und ein anderer Handwerker dieses Gerüst am nächsten Tag benutzt. Es liege kein zufälliges Nebeneinander von Arbeiten vor, bei denen der eine Versicherte zufällig durch eine Handlung des anderen zu Schaden kommt. Vielmehr waren die Arbeiten des Schädigers und

des Geschädigten dadurch **bewußt miteinander verknüpft**, daß der Geschädigte das vom Schädiger aufgebaute Gerüst notwendigerweise mitbenutzte. Dem Schädiger war auch bewußt, daß auch andere Handwerker das Gerüst benutzen würden und daß damit seine eigenen Maßnahmen auf andere dort Tätige einwirken konnten. Dies reiche aus, um das Haftungsprivileg eingreifen zu lassen. Nicht erforderlich sei, daß die tatsächlich ausgeführten Arbeiten des Schädigers und des Geschädigten aufeinander bezogen waren. Ebenfalls nicht erforderlich sei, daß die schädigende Handlung und der Eintritt des Schadens zeitgleich erfolgen müßten.

- Das OLG Karlsruhe hat in einem Urteil vom 24.5.2002 (VersR 2003, 506) das Eingreifen der Haftungsbeschränkung gemäß § 106 Abs. 3 SGB VII für den Fall bejaht, daß Schädiger und Verletzter gemeinsam bei einem koordinierten Abladevorgang tätig waren. Beide **mußten zusammenarbeiten**, um den Entladevorgang als Ganzes abschließen zu können. Einer Tätigkeit auf einer gemeinsamen Betriebsstätte stehe auch nicht entgegen, wenn es sich um einen länger andauernden vielschichtigen Arbeitsvorgang gehandelt habe, welcher auch mit einer Ortsveränderung zwischen zwei Arbeitsschritten verbunden ist.
- Das OLG Stuttgart hat in einem Urteil vom 4.10.2001 (VersR 2003, 508) das Vorliegen eines Unfalles auf einer „gemeinsamen Betriebsstätte“ verneint. Der Geschädigte hat zwecks Durchführung von Arbeiten auf dem Vordach des Eingangs eines Gebäudes auf einer Leiter gestanden, als der Schädiger mit einem Bagger bei der Durchführung von Planierungsarbeiten im Eingangsbereich die Leiter mit seinem Arbeitsgerät umstieß. Der Senat (a.a.O.) führt aus, die Endmontage einer Dachabdichtung durch den Geschädigten und die Feinplanung des Eingangsbereiches durch den Schädiger stünden **beziehungslos nebeneinander**. Die Arbeiten hätten rein zufällig aufeinandergetroffen. Sie seien weder ineinander noch miteinander verknüpft gewesen. Allein der Umstand, daß die Arbeiten unter dem Zeitdruck des anstehenden Eröffnungstages des Gebäudes (X-Markt) standen und unter dem gemeinsamen Dach eines Generalunternehmers durchgeführt wurden sowie der Fertigstellung des Einkaufszentrums dienten, reiche nicht aus, um das für die Haftungsprivilegierung „ergänzende und sich unterstützende Miteinander der betrieblichen Aktivitäten“ der versicherten Arbeitnehmer zu begründen.

In der Entscheidung des OLG Stuttgart (a.a.O.) wird die vom BGH gezogene Grenze für die Annahme einer „gemeinsamen Betriebsstätte“ besonders deutlich. Der Geschädigte und der Schädiger haben auf einer Baustelle zur Erreichung des gemeinsamen Ziels der Fertigstellung des Gebäudes Arbeiten ausgeführt. Allerdings waren diese Arbeiten nicht derart miteinander verknüpft, daß nach der Rechtsprechung des BGH (VersR 2001, 336; 372) davon gesprochen werden könne, es habe ein „Zusammenwirken“ stattgefunden.

Jedoch wurden die Arbeiten unter dem gemeinsamen Dach eines Generalunternehmers durchgeführt. Aus diesem Grunde könnte durchaus die Ansicht vertreten werden, es sei eine „gemeinsame Betriebsstätte“ hinsichtlich der Durchführung der einzelnen Arbeiten gegeben, da in einem derartigen Fall Tätigkeiten der einzelnen Unternehmen von dem Generalunternehmer geplant und koordiniert werden und insofern miteinander verknüpft sind und sich im Hinblick auf das gemeinsame Ziel der Fertigstellung des Gebäudes ergänzen. Von einem zufälligen Stattfinden der Arbeiten auf der Baustelle kann unter Zugrundelegung dieser Sichtweise dann nicht mehr gesprochen werden, so daß die Voraussetzungen einer Haftungsprivilegierung in einem derartigen Fall zu bejahen wären. Das OLG Stuttgart (a.a.O.) schließt sich dieser Ansicht jedoch nicht an.

**Schlußbe-
trachtung**

Unfallhaftpflichtrecht **Fachgebiet**

Umfang der Verjährungsunterbrechung durch Klage auf Zahlung von Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld (§ 12 Abs. 1 VVG)

Thema

Nach § 12 Abs. 1 VVG verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in zwei Jahren, bei Lebensversicherungen in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Eine gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs

Grundlagen

aus dem Versicherungsvertrag führt nach § 209 BGB a.F. zur Unterbrechung der Verjährung (§ 204 BGB n.F.: Nur noch Hemmung der Verjährung). Der Umfang der Unterbrechung wird durch den Streitgegenstand der erhobenen Klage bestimmt. Bei Schadenersatzansprüchen erstreckt sich die Unterbrechung z.B. nicht auf andere, nicht eingeklagte Schadenfolgen. Eine Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 BGB führt auch nicht zur Unterbrechung der Verjährung bezüglich eines Schadenersatzanspruchs (vgl. *Palandt*, BGB, 63. Aufl., § 204 BGB, Rdnr. 13 m.w.N.).

Aktuelles Das OLG Koblenz hat durch Beschluß vom 08.04.2003 (VersR 2003, 1525) entschieden, daß die Verjährungsfrist des § 12 Abs. 1 VG für die Geltendmachung eines Anspruchs auf **Invali-
ditätsentschädigung** in der Privaten Unfallversicherung nicht durch eine Klage auf Zahlung von Krankenhaustage- und Genesungsgeld unterbrochen wird, auch wenn das gleiche Unfallereignis zugrunde liegt und in diesem Verfahren eine Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten erfolgt. Der Anspruch auf Krankenhaustage- und Genesungsgeld stellt einen anderen Streitgegenstand dar als ein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung. Die Anspruchsvoraussetzungen sind verschieden, so daß nicht davon ausgegangen werden kann, daß der Versicherungsnehmer mit der Erhebung einer Klage auf Krankenhaustage- oder Genesungsgeld auch Invaliditätsleistungen dem Grunde nach geltend machen will.

Fachgebiet Allgemeines Zivilrecht

Thema Anwendungsbereich des Verbraucher-Insolvenzverfahrens
(§ 304 Abs. 1 InsO)

**Kurzer
Beitrag** Der BGH hat durch Beschluß vom 14.11.2002 (VersR 2003, 1316) entschieden, das Verbraucher-Insolvenzverfahren finde keine Anwendung auf einen Schuldner, der eine Zahnarztpraxis betrieb und einen Mitarbeiter sowie eine Auszubildende beschäftigte. Gemäß § 304 Abs. 1 S. 1 InsO n.F. gelten für eine natürliche Person, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, die Vorschriften des Verbraucher-Insolvenzverfahrens. Für einen Schuldner, der eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat, also jetzt nicht mehr ausübt, trifft dies gemäß Satz 2 nur dann zu, wenn seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Ein Schuldner, der im Zeitpunkt der Antragstellung noch eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, fällt weder unter Satz 1 noch unter Satz 2 der Vorschrift. Er ist vielmehr auf das Regelinsolvenzverfahren zu verweisen.

Dem Gesetzgeber sei mit der Neuregelung des § 304 InsO n.F. erkennbar daran gelegen gewesen, den Anwendungsbereich des Verbraucher-Insolvenzverfahrens neu zu ordnen, weil die Einbeziehung von Kleinunternehmen schwierige Abgrenzungsprobleme verursacht und zu einer erheblichen Justizbelastung beigetragen habe. Im Grundsatz wollte der Gesetzgeber alle ehemaligen oder noch aktiven Selbständigen nicht dem Verbraucher- sondern dem Regelinsolvenzverfahren zuweisen. Eine Ausnahme sollte nur für die Schuldner gemacht werden, die eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben. Mit der Neuregelung würden nicht unter Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich geregelt. Der Gesetzgeber habe Abgrenzungsprobleme ausräumen und die Rechtsanwendung vereinfachen wollen. Ein derartiges – legitimes – Vorhaben nötige zu einer Verallgemeinerung, die vereinzelt auch Sachverhalte erfassen könne, welche für sich genommen auch anders hätten gelöst werden können. Der Ansicht der Rechtsbeschwerde, wenn ein Schuldner auf die Regelinsolvenz verwiesen werde, weil er als Unternehmer noch aktiv sei, würden Umgehungsversuche provoziert und es entstünden Wertungswidersprüche, könne nicht gefolgt werden. Es werde z.B. selten vorkommen, daß ein Schuldner nach Stellung eines zulässigen und begründeten Antrags auf Eröffnung der Verbraucher-Insolvenz einen zuvor aufgegebenen Betrieb wieder aufnimmt.